

GR_GERICHTE ZK1 2014 34 vom 9. Juli 2014

GR Gerichte, 2014-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2014_34

FR: GR_GERICHTE ZK1 2014 34 du 9 juillet 2014

IT: GR_GERICHTE ZK1 2014 34 del 9 luglio 2014

Regeste

Rechtsmissbrauch/Beseitigung und Unterlassung | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

Im Februar 2011 pflanzte Y. _____ als damaliger Pächter – seit ca. Spät- sommer 2011 ist er Eigentümer – der im Osten an die Parzelle Nr. _____ angren- zenden, landwirtschaftlich genutzten Parzelle Nr. _____ unter Einhaltung eines Grenzabstands von ca. 6 Metern einen Nussbaum auf dem erwähnten Grunds- tück. Der derzeit noch junge und erst ca. 3 Meter hohe Nussbaum befindet sich ungefähr auf der Höhe der nördlichsten Spitze der Parzelle Nr. _____, mindestens um den Grenzabstand versetzt zum nördlichen Ende der Start- und Landepiste der X. _____. Sein Grundstück bewirtschaftet Y. _____ zwecks Gewinnung von Gras bzw. Heu und lässt es in den Herbstmonaten durch seine Schafe abweiden. Er selber lebt in O.1 _____. Der früher von ihm persönlich geführte Bauernhof, welcher sich nördlich des Modellflugplatzes in einiger Entfernung hinter der Tank- sperre (Panzersperre) befindet, wird heute durch seinen Sohn bewirtschaftet.

E. 3

Es sei ein Augenschein auf dem Lokal unter Beizug der Parteien durch- zuführen.

E. 4

Der Beklagte und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, die Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren mit einem Betrag von CHF 13'475.15 zu entschädigen und die Gerichtskosten für das erstinstanz- liche Verfahren sind dem Beklagten aufzuerlegen.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des vorliegenden Berufungsverfah- rens, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu Lasten der Berufungsklägerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Ge- richtskosten werden auf Fr. 5'000.-- festgesetzt (vgl. Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]). Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Schnyder, welcher das Mandat für den Augenschein an Rechtsanwalt lic. iur. Markus Janett abgab, hat mit Honorarnote vom 17. Juni 2014 (act. C.1) einen Honoraranspruch von Fr. 4'071.60 (inkl. Spesen und MWSt) geltend gemacht, welchem ein Aufwand von 14 Stunden 30 Minuten zugrunde liegt. Dem beiliegen- den Aufwandblatt lassen sich zwar einzelne Leistungspositionen mit dazugehöri- gem Datum, an welchem die entsprechende Leistung erbracht worden sein soll, entnehmen. Jedoch geht daraus der jeweilige Aufwand für die einzelnen Leistun- gen nicht hervor, sodass die ins Recht gelegte Honorarnote den Anforderungen an eine detaillierte Kostennote nicht genügt. Aus diesem Grund erfolgt die Festset- zung der

Parteientschädigung vorliegendenfalls nach richterlichem Ermessen (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des Umfangs der eingereichten Berufungsantwort erscheint diesbezüglich eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (inkl. Spesen und MWSt) als angemessen. Gleiches gilt in Bezug auf den Honoraranspruch von Rechtsanwalt lic. iur. Markus Janett. Auch er stellt in seiner Honorarnote vom 9. Juli 2014 (act. C.3) einen Zeitaufwand von 4.5 Stunden in Rechnung (zuzüglich Spesen für die Fahrt von O.3_____ nach O.4_____ und retour sowie der Mehrwertsteuer), ohne im Einzelnen darzulegen, wie dieser Aufwand im konkreten Fall zustande gekommen ist. Demzufolge wird auch sein Aufwand nach richterlichem Ermessen festgesetzt. Angesichts dessen, dass der Augenschein lediglich eine gute halbe Stunde gedauert hat, erscheint auch unter Berücksichtigung der notwendigen Vorbereitungszeit sowie der Anreise eine Entschädigung von pauschal Fr. 1'000.-- (inkl. Spesen und MWSt) als den Umständen angemessen. Nach dem Gesagten hat die Berufungsklägerin den Berufungsbeklagten somit mit insgesamt Fr. 4'000.-- (inkl. Spesen und MWSt) aussergerichtlich zu entschädigen.

Seite 17 — 17 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.